

Eingangsstempel

PLZ	Ort
-----	-----

Soweit die Übertragung der ZA **bei den Direktzahlungen 2019 berücksichtigt werden soll**, muss die privatrechtliche Übertragung bis spätestens 15. Mai 2019 erfolgt sein und die Übertragungsmeldung bis spätestens **11. Juni 2019** der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen. Eine ZA-Nachmeldung ist im Ausnahmefall unter Beachtung zweier Meldefristen möglich.⁹⁾

Gemeinsame Meldung der Übertragung von Zahlungsansprüchen gemäß § 23 der InVeKoS-Verordnung

Straße Haus-Nr

PLZ. Ort

UD Nr.: **08** | | | | | | | | | | ²⁾

Name Vorname

Straße Haus-Nr

PLZ. Ort

[illegible]

Die Übertragung ist erfolgt:

(Übergabedatum) ⁴⁾

T	T	M	M	20	J	J
---	---	---	---	----	---	---

durch Verpachtung oder sonstige befristete Übertragung ⁵⁾

für den Zeit-
raum

ab / vom (Übergabedatum) ⁴⁾

T	T	M	M	20	J	J
---	---	---	---	-----------	---	---

bis (Enddatum)

T	T	M	M	20	J	J
---	---	---	---	----	---	---

ZA-Intervall ⁶⁾ (Bitte das vollständige Intervall angeben.)

Anzahl der übertragenen Zahlungsansprüche ⁷⁾

Beispiel: 08 TFKY 1 – 90/96

89,96

‘

; _____

;

ZA-Nachmeldung für Übertragungen zwischen dem 16. und 31. Mai 2019 ⁸⁾Bitte Hinweise beachten!

☐ Die Übertragungen, sofern sie vom 16. bis 31. Mai 2019 stattfanden, erfolgten im Rahmen der Änderung des Gemeinsamen Antrages 2019 und sollen nicht erst für das Antragsjahr 2020, sondern schon für das Antragsjahr 2019 gelten.

Datum

Unterschrift

der übergebenden Person

Datum

Unterschrift

der **übernehmenden Person**

Hinweise zur Übertragungsmeldung

- 1.) Gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 in Verbindung mit § 23 der InVeKoS-Verordnung haben die übertragende und die übernehmende Person von Zahlungsansprüchen (ZA) die Übertragung der ZA **innerhalb eines Monats** der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) zu melden. Der Inhalt der Meldung ergibt sich aus den genannten Rechtsquellen.
Soll die Übertragung der ZA im **Antragsjahr 2019 für die Direktzahlungen (DZ) berücksichtigt** werden, muss die Übertragungsmeldung spätestens am **11. Juni 2019** bei der jeweils für Sie zuständigen ULB innerhalb des Landratsamtes eingegangen sein. Die Frist gilt sowohl für die übergebende als auch für die übernehmende Person der ZA. Sofern für die übernehmende und übergebende Person die gleiche ULB zuständig sein sollte, genügt eine einfache Ausfertigung, die aber von beiden unterschrieben werden muss. Die ZA, die Gegenstand von verfristeten Übertragungsmeldungen sind, können bei den Direktzahlungen 2019 nicht berücksichtigt werden.
- 2.) Die **Unternehmensnummer** ist die 14-stellige Nummer, die Ihnen von der ULB oder die der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber in anderen Bundesländern (12-stellig) von der dortigen zuständigen Stelle für die Fördermaßnahmen zugewiesen wurde und unter der die ZA zugewiesen sind. Achten Sie bitte auf die korrekte Angabe dieser Nummer.
Sofern die übernehmende Person der ZA noch nicht über eine Unternehmensnummer verfügt, ist anzunehmen, dass sie noch nicht registriert ist. In diesem Fall hat sie sich vor der Übertragung als Betriebsinhaber registrieren zu lassen („Antrag auf Registrierung als Betriebsinhaber und Mitteilung einer PIN“). Um ZA übernehmen zu können, muss bei der übernehmenden Person eine „aktive Betriebsinhaberschaft“ vorliegen.
- 3.) Als eine **endgültige Übertragung** von ZA wird die Übertragung mit Eigentumsübergang verstanden. Hierzu gehören z.B. der Kauf oder die Schenkung. Die endgültige Übertragung von ZA kann mit oder ohne Flächen erfolgen.
- 4.) Hier ist das **Datum des vereinbarten Übergangs** der zu übertragenden ZA einzutragen (*nicht Vertragsdatum oder Meldedatum*). ZA, die für die Direktzahlungen 2019 aktiviert werden sollen, sind spätestens am 15. Mai 2019 zu übertragen. ZA die zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden, können frühestens zu den DZ 2020 aktiviert werden. Ausnahmen sind im Rahmen der unter 8) beschriebenen Nachmeldung möglich.
- 5.) Eine **nicht endgültige Übertragung** ist eine Verpachtung (befristet oder unbefristet) oder eine sonstige befristete Übertragung von ZA mit oder ohne Flächen. Nach dem Ende einer nicht endgültigen ZA-Übertragung steht der verpachtenden Person der ZA wieder zur Verfügung. D.h. es handelt sich um keine neue Übertragung.
Bei einer befristeten Verpachtung ist ein Enddatum anzugeben. Der ZA steht nach Ablauf des Pachtzeitraums automatisch wieder der verpachtenden Person zur Verfügung. Es ist nichts Weiteres zu veranlassen. Liegt eine unbefristete ZA-Verpachtung vor, ist die Rückgabe der ZA an die verpachtende Person zu gegebener Zeit zu melden. Für ZA, die nach Pachtrückgabe für die Direktzahlungen prämienvirksam bei der früheren verpachtenden Person berücksichtigt werden sollen, gelten ebenfalls die unter den Nummern 1) und 8) beschriebenen Fristen.
Sofern für die übernehmende und übergebende Person nicht die gleiche ULB zuständig sein sollte, ist jeweils eine Ausfertigung an die jeweils zuständige ULB zu übermitteln. Andernfalls werden die ZA bei den Direktzahlungen weiterhin bei der pachtenden Person berücksichtigt.
- 6.) Die zu übertragenden ZA sind mit ihren Identifizierungsmerkmalen anzugeben. ZA werden durch das **„ZA-Intervall“** identifiziert. Die notwendige Information des ZA-Intervalls kann der Übergeber seinem jeweiligen Zuwendungsbescheid „Zuweisung der Zahlungsansprüche“ unter Nr. 5. (Anlage Zahlungsanspruch) oder seinem ZA-Konto in der ZID (Zentrale InVeKoS-Datenbank) entnehmen.
- 7.) Die **Anzahl der zu übertragenden ZA** ist exakt, also mit zwei Dezimalstellen, anzugeben.
- 8.) **Nachmeldung von ZA:** Einzelne ZA können nach dem Schlusstermin des GA noch für das aktuelle Antragsjahr prämienvirksam bis zum 31. Mai nachgemeldet werden, sofern die ZA-Nachmeldefrist und die Mitteilungsfrist der ZA-Übertragung eingehalten werden. Die Nachmeldung im Rahmen des GA ist nicht mit der Mitteilung an die ZID (vorliegende Meldung oder direkt online) zu verwechseln. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Mitteilungen mit jeweils unterschiedlichen Fristen!

Sollen ZA nach dem Schlusstermin nachgemeldet werden, so kommt man den beiden Meldungen fristgerecht nach, indem:

- Die ZA-Übertragung wird durch Abgeber und Übernehmer **bis zum 31. Mai an die ZID gemeldet**. Sie kommen damit fristgerecht der Pflicht zur ZA-Nachmeldung (für den GA) und der ZA-Übertragungsmeldung nach. **Oder:**
- Abgabe einer ZA-Nachmeldung durch den Übernehmer **bis zum 31. Mai** bei seiner zuständigen ULB und eine ZA-Übertragungsmeldung durch Übergeber und Übernehmer (direkt in der ZID oder mittels Papiermeldung bei den jeweils zuständigen ULBen) **i.d.R. bis zum 9. Juni**.

Allgemeine Hinweise

ZA können ab 2019 überregional übertragen werden.

Die **Übertragung von ZA** (privates Rechtsverhältnis) und die fristgerechte Meldung dieser Übertragung an die jeweils zuständige ULB ist u. a. auch erforderlich bei Hofübergaben (!), wenn Zahlungsansprüche im Rahmen einer sukzessiven Übertragung eines Betriebes oder von Betriebsteilen lediglich verpachtet werden oder wenn ein neuer Betrieb (z.B. eine GbR) gegründet wird.

Soweit ZA in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt werden, werden diese ZA der **nationalen Reserve** zugeführt. Dies bedeutet z.B., dass ein Umfang an ZA, der 2017 und 2018 nicht genutzt wurde, im Jahr 2019 nicht mehr zur Verfügung steht.

Bitte bedenken Sie, dass die Erfassung dieser postalischen Übertragungsmeldung (Papierformular) einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann als das Onlinemeldeverfahren an die ZID. Die Registrierung kann auf keinen festen Zeitraum zugesagt werden. Nutzen Sie dagegen das direkte Onlinemeldeverfahren ZID, können Sie die Übertragungen selbst und unmittelbar melden und sich auch über Ihren ZA-Bestand informieren. **Sofern Sie die Vorteile einer Plausibilisierung der Übertragungsdaten nutzen wollen, wird Ihnen empfohlen, die Übertragungsmeldung unmittelbar in der ZID vorzunehmen.** Den Zugang in diese erhalten Sie unter www.zi-daten.de mit der Ihnen zur Verfügung gestellten PIN. Falls Sie über eine Unternehmensnummer verfügen, aber noch **keine PIN zugeteilt bekommen oder verlegt** haben, können Sie eine neue PIN beantragen. Online unter: <http://www.fiona-antrag.de> und <https://www1.zi-da-ten.de/ads-adress.html#PIN>; per Fax oder E-Mail beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) Dienstsitz Kornwestheim, Stuttgarter Straße 161, 70806 Kornwestheim (Telefax: 07154/9598-885, E-Mail: VETA-SEUK@mlr.bwl.de).

Informieren Sie sich in der Fachpresse über Änderungen, die sich in Bezug auf den Handel oder zur Nutzung von ZA ergeben können. U.a. finden Sie auch in den Erläuterungen zum GA 2019, der Broschüre "Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015" (www.bmel.de) – unter Berücksichtigung der seither stattgefundenen Änderungen - oder in der ZID weitere Informationen zu den Eigenschaften und der Übertragbarkeit von ZA.

Übertragungen, denen rechtliche Übertragungshindernisse entgegenstehen, können bis 15. Mai 2019 korrigiert werden. Das Land Baden-Württemberg haftet nicht für Schäden, die der übertragenden bzw. übernehmenden Person dadurch entstehen, dass auf rechtliche Übertragungshindernisse nicht rechtzeitig hingewiesen wurde.